

Kleine Anfrage

der / des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Waffenrechtliche Zuverlässigkeit von V-Leuten**

In der Pressemeldung „Die Spitze des Munitionsberges“ (FAS, 8.7.2012) heißt es:

„38 Rechtsextremisten im Freistaat hatten Ende vergangenen Jahres einen Waffenschein [...]. Sie besaßen 105 Lang- und 51 Kurzwaffen [...] Das Innenministerium übermittelte die Namen an die zuständigen Behörden mit der Bitte 'die waffenrechtliche Zulässigkeit erneut zu überprüfen'. Allerdings war die Überprüfung nur eingeschränkt möglich. Denn es wurden nicht alle Namen weitergegeben. 16 behielten Ministerium und Verfassungsschutz für sich. Grund für die Geheimhaltung ist 'die persönliche Integrität von V-Leuten' [...]. Es hätte die 'Gefahr der Enttarnung der Quelle bestanden', heißt es im Innenministerium. 'In den genannten 16 Fällen war der Quellenschutz höher zu bewerten als das allgemeine Interesse an der Weitergabe der Information an die Polizei.'“

1. Trifft die o.g. Pressemeldung zu, insbesondere der Fakt, dass zum damaligen Zeitpunkt von 38 Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Bezügen zum Rechtsextremismus die Namen von 16 Personen aus Quellenschutzgründen nicht an die zuständigen Waffenbehörden weitergeben wurden?
2. Von welcher Behörde wurde Quellenschutz geltend gemacht?
3. Zu Frage 1: Inwiefern haben sich diese Zahlen zwischenzeitlich geändert?
4. Handelt es sich bei den Waffenscheininhabern mit Quellenschutz um Personen, die als rechtsmotivierte Straftäter erfasst sind?

Dresden, den 18. Dezember 2012

b.w.



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am:

19. DEZ. 2012

Ausgegeben am:

18. JAN. 2013

5. Durch welche Maßnahmen schließt die Staatsregierung in Zukunft aus, dass V-Leute keine rechtsmotivierten Straftäter sind oder im Falle des Innehabens einer waffenrechtlichen Erlaubnis die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen?

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0141.50/7481

Dresden, 16. Januar 2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/10917
Thema: Waffenrechtliche Zuverlässigkeit von V-Leuten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Pressemeldung ‚Die Spitze des Munitionsberges‘ (FAS, 8.7.2012) heißt es:

„38 Rechtsextremisten im Freistaat hatten Ende vergangenen Jahres einen Waffenschein [...]. Sie besaßen 105 Lang- und 51 Kurzwaffen [...]. Das Innenministerium übermittelte die Namen an die zuständigen Behörden mit der Bitte ‚die waffenrechtliche Zulässigkeit erneut zu überprüfen‘. Allerdings war die Überprüfung nur eingeschränkt möglich. Denn es wurden nicht alle Namen weitergegeben. 16 behielten Ministerium und Verfassungsschutz für sich. Grund für die Geheimhaltung ist ‚die persönliche Integrität von V-Leuten‘ [...]. Es hätte die ‚Gefahr der Enttarnung der Quelle bestanden‘, heißt es im Innenministerium. ‚In den genannten 16 Fällen war der Quellenschutz höher zu bewerten als das allgemeine Interesse an der Weitergabe der Information an die Polizei.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft die o. g. Pressemeldung zu, insbesondere der Fakt, dass zum damaligen Zeitpunkt von 38 Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Bezügen zum Rechtsextremismus die Namen von 16 Personen aus Quellenschutzgründen nicht an die zuständigen Waffenbehörden weitergegeben wurden?

Betreffend die zum Ende des Jahres 2011 dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen bekannten Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Bezügen zum Rechtsextremismus konnte in den dargelegten 16 Fällen eine Mitteilung an die Waffenbehörde aufgrund § 13 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) nicht erfolgen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Frage 2:

Von welcher Behörde wurde Quellenschutz geltend gemacht?

Das LfV Sachsen hat Quellenschutz geltend gemacht.

Frage 3:

Zu Frage 1: Inwiefern haben sich diese Zahlen zwischenzeitlich geändert?

Dem LfV Sachsen sind derzeit (Stand 7. Januar 2013) 45 Personen mit Bezug zum Rechtsextremismus bekannt, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen. Zu 29 Personen erfolgte eine Information an die zuständige Waffenbehörde, zu fünf Personen wird dies aktuell geprüft. In elf Fällen kann eine Mitteilung an die Waffenbehörde aufgrund § 13 SächsVSG nicht erfolgen.

Frage 4:

Handelt es sich bei den Waffenscheininhabern mit Quellenschutz um Personen, die als rechtmotivierte Straftäter erfasst sind?

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine „Waffenscheininhaber mit Quellenschutz“ gibt. Der Fragesteller geht fälschlich von der Annahme aus, dass die unter Geltendmachung von Quellenschutz nicht mitgeteilten Personen V-Leute des LfV Sachsen seien.

Dem Quellenschutz unterliegen lediglich Erkenntnisse des LfV Sachsen hinsichtlich der Szenezugehörigkeit des betroffenen Personenkreises, jedoch nicht die Tatsache der Waffenscheininhaberschaft, die amtlich erfasst wird.

Die 16 nicht mitgeteilten Personen sind nicht als „rechtmotivierte Straftäter“ erfasst.

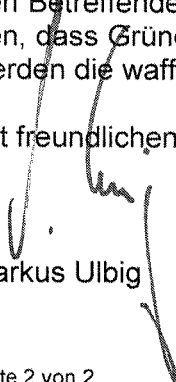
Frage 5:

Durch welche Maßnahmen schließt die Staatsregierung in Zukunft aus, dass V-Leute keine rechtmotivierten Straftäter sind oder im Falle des Innehabens einer waffenrechtlichen Erlaubnis die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen?

Bei der Auswahl und Führung von V-Leuten achtet das LfV Sachsen darauf, dass alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden, um die Begehung von Straftaten durch V-Leute zu verhindern.

In Bezug auf den zweiten Teil der Frage ist darauf hinzuweisen, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht durch den Umstand ausgeschlossen wird, dass es sich bei den Betreffenden um V-Leute handelt. Sollte den Waffenbehörden zur Kenntnis gelangen, dass Gründe vorliegen, die gegen eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit sprechen, werden die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig